

M A R K T R E G L E M E N T

=====

der

Einwohnergemeinde Aarwangen

Mark t r e g l e m e n t

der

Einwohnergemeinde Aarwangen

Die Einwohnergemeinde Aarwangen beschliesst gestützt auf

- Art. 32 - 35 des Gesetzes vom 4. Mai 1969 über Handel, Gewerbe und Industrie (Gewerbegesetz);
- Art. 4 - 6 des Gemeindegesetzes vom 20. Mai 1973;
- Art. 13 Abs. 1 des Organisations- und Verwaltungsreglementes:

Markttage

Art. 1

In der Gemeinde Aarwangen wird jeden Donnerstag (mit Ausnahme des Auffahrtstages) von 0800 Uhr bis 1100 Uhr ein Gemüse-, Obst- und Warenmarkt durchgeführt.

Die Bestimmungen des Gewerbegesetzes sind für diese Märkte einzuhalten.

Aufsicht

Art. 2

Das Marktwesen untersteht dem Gemeinderat, welcher auch die Strassen und Plätze bestimmt, auf denen der Markt abgehalten wird.

Für die direkte Organisation und Aufsicht des Marktes bestellt der Gemeinderat eine fünfköpfige Marktpolizei.

Bewilligungspflicht

Art. 3

Wer auf dem Markt Waren verkaufen will, bedarf der Bewilligung des Gemeinderates. Sie ist bei der Marktpolizei einzuholen.

Dem Verkauf ist die Annahme von Bestellungen gleichgestellt.

Gebühren Platzgelder

Art. 4

Gebühren und Platzgelder richten sich nach dem Tarif des Gemeinderates (Anhang I).

Marktöffnungszeiten Standplätze

Art. 5

Die Marktstände sowie die Waren dürfen am jeweiligen Markttag nicht vor 0700 Uhr aufgestellt, resp. aufgeführt werden.

Die vorbestellten Standplätze werden bis Marktbeginn (0800 Uhr) reserviert.

Die Marktfahrer sind verpflichtet, nach Beendigung des Marktes ihren Standplatz unverzüglich zu reinigen und alle Abfälle zu beseitigen.

Zuständigkeit

Art. 6

Die Marktpolizei weist die Standplätze an, kassiert die Gebühren ein und übt über den Markt eine allgemeine

Kontrolle aus. Sie hat dafür zu sorgen, dass alle vor-
schriftswidrigen Tatbestände unverzüglich beseitigt,
resp. behoben werden.

Stände
Anschreibe-
pflicht

Art. 7

In der Regel sind nur von der Gemeinde zur Verfügung
gestellte Verkaufsstände zu verwenden. Ausnahmen kann
die Marktpolizei bewilligen.

Die Auslage der Ware darf den Marktverkehr nicht be-
einträchtigen.

An allen Ständen sind Name und Wohnort des Verkäufers
der Ware gut sichtbar anzuschreiben.

Darbietung
der Ware

Art. 8

Alle Waren sind sauber und anschaulich darzubieten. Die
Verkaufspreise sind anzuschreiben.

Lebensmittel jeder Art sind vor Verunreinigungen und
anderen nachteiligen Einflüssen zu schützen. Unverpackte
Back- und Zuckerwaren sind abzudecken. Die Selbstbe-
dienung von offenem Obst ist unzulässig; die Selbstbe-
dienung ist nur für jenes Gemüse zulässig, das üblicher-
weise vor dem Genuss gewaschen, gerüstet oder geschält
wird.

Verdorbene Ware darf nicht zum Verkauf angeboten werden.

Im übrigen gelten hinsichtlich Bezeichnung der Herkunft,
Sortierung, Qualität sowie bezüglich Verpackung und
Aufmachung die eidgenössischen und kantonalen lebens-
mittelpolizeilichen Vorschriften.

Werbung

Art. 9

Die Werbung der Marktverkäufer darf das Publikum nicht
belästigen.

Übermässiger Lärm ist verboten. Lautsprecher dürfen
nicht benützt werden.

Fleisch-,
Pilz- und
Fischverkauf
Verkauf
lebender
Tiere

Art. 10

Für den Verkauf von Fleisch und Pilzen gelten die be-
sonderen gesundheitspolizeilichen Vorschriften, für
den Verkauf von Wildbret, Geflügel und Fischen ausserdem
die besonderen Vorschriften für Jagd und Fischerei.

Der Verkauf lebender Tiere aller Art ist untersagt.

Straf-
bestimmungen

Art. 11

Widerhandlungen gegen dieses Reglement können vom Ge-
meinderat mit Busse bis zu Fr 1'000.- bestraft werden.

Ferner können Widerhandelnde vorübergehend oder bis zu
drei Jahren von der Teilnahme am Markt der Gemeinde ab-
wangen ausgeschlossen werden.

Vorbehalten bleiben eidgenössische oder kantonale Straf-
bestimmungen.

Schlussbe-
stimmung
Inkraft-
setzung

Art. 12

Dieses Reglement tritt nach der erforderlichen Genehmigung
durch die kantonale Volkswirtschaftsdirektion in Kraft.

Von der Einwohnergemeindeversammlung beraten und angenommen
Aarwangen, 13. Dezember 1982

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE

Der Präsident:

Der Sekretär:

H. U. Engler *H. Wüthrich*

HU Engler

H Wüthrich

Auflagezeugnis

Das vorliegende Marktreglement lag 20 Tage vor und 20 Tage nach der Gemeindeversammlung in der Gemeindeschreiberei öffentlich auf.

Die Auflage und die Einsprachefrist sind vorschriftsgemäss bekannt gemacht worden. Innert Frist (Art. 29 GV) sind keine Einsprachen eingelangt.

Aarwangen, 17. Januar 1983

Der Gemeindeschreiber:

H. Wüthrich

H Wüthrich

Anhang I

G e b ü h r e n t a r i f

zum
M a r k t r e g l e m e n t

der
Einwohnergemeinde Aarwangen

Der Gemeinderat Aarwangen erlässt gestützt auf Art. 4 des Marktreglementes vom 13. Dezember 1982 über die Platz- und Standgelder folgenden

Gebührentarif

Art. 1

Die Gebühren und Platzgelder betragen pro Markttag:

- | | |
|---|----------------------------|
| a) Bei Benützung eines Gemeindestandes | Fr 8.-- |
| b) Bei Benützung eines selbstgestellten Standes (Privatstand) oder pro Laufmeter (Mehrlängenzuschlag ab 3,0 Meter) | Fr 5.-- Fr 2.-- |
| c) Für die Benützung eines Standplatzes ohne Marktstand sowie für Herumträger je nach Bedeutung der angebotenen Ware | Fr 2.-- bis Fr 10.-- |

Art. 2

Die Gebühren sind sofort, d.h. zum voraus zu bezahlen.

Art. 3

Dieser Gebührentarif tritt nach der erfolgten Genehmigung durch den Gemeinderat am 1. Januar 1983 in Kraft.

Aarwangen, den 29. September 1982

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident: Der Sekretär:

 

HU Engler

H Wüthrich